



Richtlinien für den Besuch der überbetrieblichen Kurse (ÜK)

(Gültig für Lernende am Berufsschulstandort Zug)

1. Rechtliche Grundlagen und Richtlinien

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG), vom 13. Dezember 2002, in Kraft ab 1. Januar 2004
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV), vom 19. November 2003, in Kraft ab 1. Januar 2004
- Verordnung über die berufliche Grundbildung Informatiker / Informatikerin, vom 13. Dezember 2004, in Kraft ab 1. Januar 2005
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Informatiker / Informatikerin Teil D, vom 13. Dezember 2004, in Kraft ab 1. Januar 2005
- Richtlinien für den Anbieter von überbetrieblichen Kursen (ÜK), vom 14. Januar 2011
- Wegleitung zum Qualifikationsverfahren im Kanton Zug vom 9. Mai 2008

2. Berufliche Grundbildung der Informatik im Kanton Zug

Die berufliche Grundbildung Informatik im Kanton Zug ist als generalistische Ausrichtung definiert. Das heisst, es gelten für alle Lernenden die gleichen Grundlagen- und Schwerpunktbezogenen Module der schulischen sowie der überbetrieblichen Bildung. Für die fachliche Ausrichtung werden zusätzlich Module in einem der drei möglichen Fokusse in Form der überbetrieblichen Kurse vermittelt.

3. Kurspflicht

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist obligatorisch (BBG Art. 23 und BBV Art. 21); vorbehalten bleibt die Anerkennung vorhandener und nachgewiesener Kompetenzen. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den überbetrieblichen Kursen teilnehmen.

4. Zuständigkeit und Anbieter

Für das Angebot der überbetrieblichen Kurse und die Akkreditierung der ÜK-Anbieter ist die Zuger Lehrmeister Vereinigung Informatik (LVI) zuständig.

5. Leistungen der Lehrbetriebe

Der Lehrbetrieb meldet die Lernenden für die Module an und übernimmt die Kurskosten. Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn wird auch während der überbetrieblichen Kurse bezahlt. Die dem Lernenden durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb (OR Art. 345a Abs. 2; BBV Art. 21 Abs. 3).



6. Module, Dauer und Zeitpunkt

Die überbetrieblichen Kurse im Kanton Zug umfassen 10 Module (inklusive Fokus) zu je 40 Lektionen. Die ÜK-Module werden gemäss Modell während des 1. bis 4. Semesters der beruflichen Grundbildung durchgeführt.

Die von der LVI akkreditierten Anbieter bieten einzelne oder alle Module, die gemäss Modulauswahl am Schulstandort Zug definiert sind, an. Die Anbieter im Kanton Zug sind bei der LVI oder beim Amt für Berufsbildung Zug zu erfahren. Die jeweiligen Angebote, Durchführungszeitpunkte sowie die Kontakte werden auf der Website der LVI (www.lvi-zug.ch) veröffentlicht.

Die obligatorischen ÜK-Module / Fokus-Module sind in der Wegleitung zum Qualifikationsverfahren definiert.

7. Qualifikationsverfahren

Jedes qualifikationsrelevante Modul wird mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen. Dieser ist in der Regel in das Modul integriert, muss jedoch spätestens 6 Monate nach Abschluss des Moduls durchgeführt werden. Alle Module mit nachgewiesener Kompetenz werden in einem Bildungsportfolio aufgeführt, welches den Lernenden durch das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ) am Ende der beruflichen Grundbildung zugestellt wird. Die Lernenden und die Lehrbetriebe werden unmittelbar nach dem Modulabschluss vom ÜK-Anbieter über die Resultate schriftlich informiert.

Zug, 14. Januar 2011